STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN SO 12

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN
MÜNSTERSTR. KRECHTINGER STRASSE
UND IM OSTERESCH KOCHENHEIMSTR.

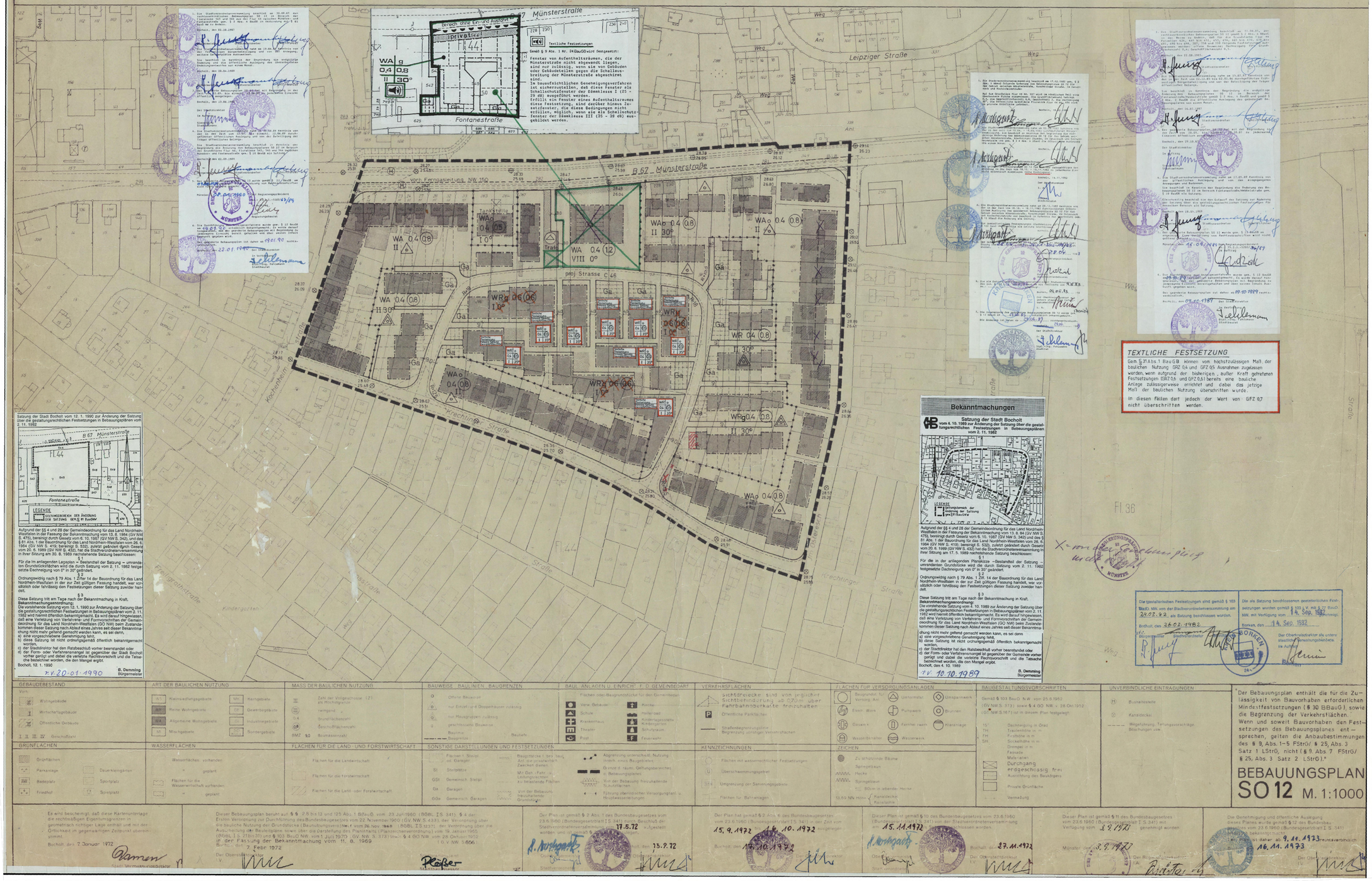

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
Vorh. Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Öffentliche Gebäude; I II III IV Geschoßzahl	WA Kleinsiedlungsgebiete; WR Reine Wohngebiete; WA Allgemeine Wohngebiete; MI Mischgebiete; MK Kerngebiete; GE Gewerbegebiete; GI Industriegebiete; SO Sondergebiete	Zahl der Vollgeschosse: (Z) als Höchstgrenze; 0.4 Grundflächenzahl; 0.8 Geschoßflächenzahl; BMZ 9.0 Baumassenzahl	Offene Bauweise; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; nur Hausgruppen zulässig; geschlossene Bauweise; Baulinie; Baugrenze	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf; Verw.-Gebäude; Schule; Krankenhaus; Theater; Post; Kirche; Hallenbad; Kindergarten; Schutzraum; Feuerwehr	Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten; Öffentliche Parkflächen; Straßenbegrenzungslinie; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Baugrundst. für Versorg.-An.; Elektr. Werk; Gaswerk; Wasserbehälter; Umspannwerk; Pumpwerk; Brunnen; Fernmeld. nach; Kläranlage; Wasserwerk	Gemäß § 103 BauO N.W. vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373) sowie § 4 OO NW. v. 26.Okt.1952 (GV.NW.S.1671) ist in diesem Plan festgelegt: 15° Dachneigung in Grad; TH Traufenhöhe in m; FH Firsthöhe in m; SH Sockelhöhe in m; Drempel in m; Fassade; Materialien; Durchgang erdgeschossig frei; Ausrichtung des Bauköpers; Private Grünfläche; Vermauung	Bushaltestelle; Kanaldeckel; Wegeführung, Terrungsvorschläge, Böschungen usw.
GRÜNFLÄCHEN: Grünflächen; Parkanlage; Dauerkleingärten; Badeplatz; Sportplatz; Friedhof; Spielplatz	WASSERFLÄCHEN: Wasserflächen: vorhanden, geplant; Flächen für die Wasserwirtschaft: vorhanden, geplant	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT: Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die forstwirtschaft; Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN: Flächen f. Steigl. od. Garagen; Stellplätze; GSt Gemeinsch. Stellpl.; Ga Garagen; GGa Gemeinsch. Garagen; Baugrenze i. bes. Fällen auch der privatrechtlich Zwecken dienen; Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen; Von der Bebauung freizuhaltende Grundfläche; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung; insbes. eines Baugebietes; Grenze d. räuml. Geltungsbereiches e. Bebauungsplanes; Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen; Führung oberird. oder Versorgungsleit. u. Hauptwasserleitungen	KENNZEICHNUNGEN: Flächen mit wasserrechtlicher Festsetzungen; Überschwemmungsgebiet; Umgrenzung der Sanierungsgebiete; Flächen für Bahnanlagen	ZEICHEN: Zu schützende Bäume; Spitzeiche; Hecke; Spitzeiche; 80cm in lebende Hecke; Parallelecke; Kanalisation			

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtskräftigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 7. Januar 1972
Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2 Abs. 1 und 125 Abs. 1 BBauG. vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341); § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV. NW. S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Nov. 1968 (BGBL. I S. 1237), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBL. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO NW. vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 OO NW. vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 656).
Bocholt, den 7. Febr. 1972
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.5.72 aufgestellt worden und hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 15.9.72 bis 13.9.72 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 15.9.1972
Stadtbaurat
Der Oberstadtdirektor
I.V.

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 15. 9. 1972 bis 16. 10. 1972 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 16.10.1972
Der Oberstadtdirektor
I.V.

Der Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 15.11.1972 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 27.11.1972
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 3.9.1973 genehmigt worden.
Münster, den 3.9.1973
Der Regierungspräsident
I.A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) öffentlich bekanntgemacht.
Der Plan ist daher ab 9.11.1973 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 16.11.1973
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Die planstaatlichen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister
Stadtdirektor

Die als Satzung beschlossenen planstaatlichen Festsetzungen wurden gemäß § 103 V. VI. mit § 42 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberstadtdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag